

Planstelleninhaber gesucht (Ersatzschule)

Beitrag von „Hannelotti“ vom 23. März 2018 19:36

Hallo liebe Community!

Ich suche Lehrerkollegen und Kolleginnen,
die an einer Ersatzschule Planstelleninhaber sind.

Ich habe schon stundenlang auf und ab gegoogelt, allerdings habe ich bisher leider keine befriedigende Antwort gefunden.

Mir wurde eine Stelle an einer Ersatzschule in Aussicht gestellt mit einem Planstelleninhabervertrag.

Die Gesetzeslage hat sich mir nun in soweit erschlossen, dass damit quasi eine Gleichstellung mit Beamten im öffentlichen Dienst erfolgt.

Meine Frage ist nun, wie sich dieses Arbeitsverhältnis auf das Nettogehalt auswirkt. Kann man sich dabei am Besoldungsrechner orientieren?

Mir hat sich aber noch nicht ganz erschlossen, wie es sich mit Lohnabzügen (z.B. Rente, Arbeitslosenversicherung) verhält.

Wäre jemand so nett, seine Erfahrungen/sein Wissen mit mir zu teilen?

Vielen Dank im Voraus!

Viele Grüße,

Hanna

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 23. März 2018 20:17

Eine Planstelle als „Beamter“ an unserer Schule wird als Planstelleninhabervertrag „i.E.“ (im Ersatzschuldienst) angeboten, da ein privater (in diesem Fall kirchlicher) Schulträger keine staatliche Stelle darstellt. Diese Plänsstelle ist in ihren Rechten und Pflichten dem Landesbeamten gleichwertig. Dies betrifft alle Aspekte bezüglich Besoldung, Versorgung / Pensionsansprüche, Beihilfe, Beförderungsmöglichkeiten und Beschäftigungssicherheit und besteht nach der Probezeit ebenfalls auf Lebenszeit.

<http://www.bischof-ketteler-schule.de/stellenangebote/lehrkraefte-faq/>

5 Min google

Beitrag von „Hannelotti“ vom 23. März 2018 23:54

Hello Karl-Dieter,

danke für die Info! Nach einer solchen hatte ich gesucht!

Dann kann ich mich also als Richtwert an den Besoldungsrechner halten. Bzgl der Altersvorsorge war ich mir nämlich nicht sicher, da ich im Netz auf einige diffuse Infos gestoßen bin, die bei mir irgendwie den Anschein erweckt hatten, dass bei Planstelleninhaberverträgen irgendwie die gesetzliche Rentenversicherung mit drinhängt.

Viele Grüße

Beitrag von „Valerianus“ vom 24. März 2018 08:29

Der einzige negative Unterschied den ich kenne (bin selbst i.K. also im Kirchendienst) ist, dass die private Krankenversicherung dich nicht über die Öffnungsaktion reinlässt, falls das für dich relevant wäre.

Beitrag von „Hannelotti“ vom 24. März 2018 11:57

Das ist mir grade noch gar kein Begriff. In der privaten Krankenversicherung bin ich schon drin. Aber auch bei solchen Stellen zahlt man nur die Hälfte des monatlichen Betrags für die Private, oder? Ab Mai "darf" ich nämlich 300 euro für die Versicherung zahlen, sofern sich die Beihilfe oä nicht daran beteiligt.

Beitrag von „Valerianus“ vom 24. März 2018 13:09

Die Beihilfe (bei Ersatzschulen üblicherweise deutlich schneller in der Erstattung als das LBV) beteiligt sich nicht an deinem PKV, dafür musst du ja auch nur 50% oder 30% versichern (je nach Anzahl der Kinder), aber wenn du schon drin bist, brauchst du die Öffnungsaktion nicht.

Beitrag von „Hannelotti“ vom 26. März 2018 15:51

Danke für die Infos, das klingt ja soweit ganz gut.

Läuft die Bezahlung denn da auch wie im ÖD (Zahlung zum 01. im Voraus) oder regeln die jeweiligen Ersatzschulen das schulintern?

Beitrag von „Valerianus“ vom 26. März 2018 17:10

Das läuft als wärst du Landesbeamter oder Angestellter beim Land (je nach Ergebnis der Gesundheitsprüfung). Da der Dienstgeber deutlich weniger Dienstnehmer als das Land hat, ist das Geld üblicherweise auch schon vor dem ersten Arbeitstag da und nicht erst nach 3-4 Monaten wie teilweise beim LBV (Vorteile einer kleinen Verwaltung). 

Beitrag von „Hannelotti“ vom 26. März 2018 19:21

oh ja ich erinnere mich an den Start im Referendariat ☺ Da hats auch einen Monat gedauert und wir waren fast alle pleite bis aufs letzte Hemd. Ist ja schön zu hören, dass auch mal was schneller gehen könnte

Beitrag von „Hannelotti“ vom 27. März 2018 11:53

Ärgerlich, dass jetzt Ferien sind Solange ich den Vertrag nicht schwarz auf weiß vorliegen habe, kann ich das alles kaum glauben. Ich habe ein sekII Lehramt und würde im sekI Bereich einen Planstelleninhabervertrag bekommen. Bei solchen "sekII -> sek I" wechseln steht bei LEO immer, dass nur eine Anstellung nach TVL vorgesehen ist. Können Schulleiter von Ersatzschulen da so einfach Extrawürste braten? Ich meine, wenn der Schulleiter das so sagt, dann sollte das ja gehen. Aber ich traue der deutschen Bürokratie nicht. Nicht, dass von irgendeiner Behörde plötzlich ein Veto kommt und mein Vertrag platzt.

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 28. März 2018 17:28

Zitat von Hannelotti

Das ist mir grade noch gar kein Begriff.

Öffnungsaktion besagt nur, dass private Krankenversicherer Beamte nehmen MÜSSEN (bei max. 30% höherem Beitrag), auch wenn die von der PKV normalerweise abgelehnt worden wären.

Wenn du im Ref. allerdings schon privat versichert warst, betrifft dich das in 99,9% der Fälle nicht.

Beitrag von „Hannelotti“ vom 6. April 2018 11:19

okay, danke für die Nachhilfe ☺Dann betrifft mich das wohl eher nicht.

Aber mal eine andere Frage: Muss ich auch vor der Einstellung in das Planstelleninhaberverhältnis zum Amtsarzt?

Beitrag von „Valerianus“ vom 6. April 2018 12:38

Üblicherweise ja, das bezahlt der kommende Dienstgeber und der kümmert sich auch um den Termin.

Beitrag von „turtlebaby“ vom 7. April 2018 11:57

Du bist in allem den Beamten gleichgestellt , auch die Amtsarztuntersuchung läuft genauso ab. Das einzige, was es zu beachten gibt, ist , dass es bei Versetzung etwas schwieriger/langwieriger wird, da du zunächst in den staatl. Dienst wechseln musst (das kann man bei der Bezirksregierung nachfragen). Beihilfe erfolgt vom Träger , genauso wie auch

Anträge zu Teilzeit etc. direkt dort gestellt werden. Bei uns sehr viel unkomplizierter und oft sich ohne die Einhaltung der langen Fristen. Solange du dich mit dem Träger und seinen Zielen (z.B. Religion) identifizieren kannst, ist es eine gute Option.

Beitrag von „Hannelotti“ vom 7. April 2018 16:22

Das freut mich zu hören! Und außer möglichen Wechselschwierigkeiten gibt es keine "gefährlichen Fallstricke"? Die Stelle ist für mich nämlich gerade aufgrund der Identifikation mit den Zielen des Trägers interessant. Ich hatte nur Bedenken, dass das Beschäftigungsverhältnis als Planstelleninhaber irgendwelche Haken haben könnte, weil man dazu nur dürftig Informationen findet und ich auch sonst niemanden kenne, der eine solche Stelle hat. Ich hätte nämlich auch die Option einer normalen Planstelle an einer öffentlichen Schule. Da wären mir die vertraglichen Rahmenbedingungen klar, allerdings finde ich die private Trägerschaft vom Schulprofil und den Zielen her unschlagbar besser.

Beitrag von „kandomando“ vom 10. Juni 2019 13:06

Hi Leute,

eure Antworten findet man so in der Form auf vielen Internetseiten von irgendwelchen kirchlichen Schulträgern bzw. Ersatzschulen. Dort wird einem suggeriert, dass es absolut keine Unterschiede gibt zwischen einem Landesbeamten (bzw. z.T. Kirchenbeamten) und einem sogenannten "Planstelleninhaber". Wenn es keine Unterschiede gäbe, ließe man auch nicht das Wort "Beamter" gänzlich weg.

Ich habe im Netz eine Pdf (Stand 2015) von der Bezirksregierung Düsseldorf gefunden, in der die Unterschiede sehr detailliert (und leider in einem "Fachchinesisch/Juristendeutsch"), die mich ernsthaft daran zweifeln lassen, ob ich eine Planstelle bei einem kirchlichen Schulträger an einer Ersatzschule annehmen werde.

Ich werde hier gleich Auszüge aus relevanten Passagen posten und euch bitten, mir zu sagen, wie ihr das Ganze deutet.

Für mein Verständnis lässt sich folgendes sagen: Im Grunde hat man "ähnliche" und NICHT die GLEICHEN Privilegien wie der Landesbeamte. In allen Punkten, sei es die Besoldung, die Versorgung, Beihilfe, etc. hat man IN ETWA die gleiche Stellung wie der Landesbeamte. Allerdings wird in diesem Blatt immer wieder deutlich gemacht, dass die ganzen Ansprüche

lediglich "vergleichbar", "ähnlich" oder lediglich nur "beachtet" werden müssen, jedoch auf KEINEN FALL mit dem Landesbeamten GLEICHZUSETZEN sind. Diese Beschreibung bezieht sich auf alle Aspekte wie schon erwähnt (Besoldung, Beihilfe, etc.). Allerdings wird ein Aspekt komplett anders behandelt, nämlich die BEENDIGUNG/KÜNDIGUNG des Vertrages. Wie wir alle wissen (und das ist meines Erachtens das größte Privileg eines Beamten), ist ein Beamter UNKÜNDBAR!!!! (Es sei denn man begeht unverzeihliche Straftaten, die mit einer Gefängnisstrafe etc. verbunden sind somit Disziplinarmaßnahmen warten....aber in der Regel bekommt man einen Beamten auf Lebenszeit nicht rausgeschmissen...). Und hier ist aus meiner Sicht der Haken!!!! Abgesehen davon, dass man sich einem kirchlichen Träger zusätzlich in dem Punkt "religiöse Erziehung" verschreibt/verpflichtet/unterordnet (wofür ich sogar Verständnis habe, immerhin schicken Eltern ihre Kinder absichtlich in eine solche Schule, in der sie "christlich erzogen" werden sollen usw. und deshalb soll man ja auch einer Kirche angehören und selbst dahinter stehen usw.) und aus diesem Grund zusätzlich gekündigt werden kann, wenn man jetzt bspw. aus der Kirche austritt und stattdessen der Sciene Tology beitritt (oder was auch immer..). Allerdings bereiten mir Sätze wie die folgenden schon ein mulmiges Gefühl:

"Lehrkräfte an privaten Ersatzschulen können - von wenigen Ausnahmen bei kirchlichen Trägern, die Körperschaft des öffentlichen Rechtes sind, abgesehen - nicht Beamte im eigentlichen Sinne werden."

"..Durch § 4 Absatz 3 ESchVO hat der Verordnungsgeber im Sinne einer authentischen Interpretation des § 102 Absatz 3 SchulG geregelt, in welchen Punkten die Anstellungsverträge eines privaten Ersatzschulträgers mit seinen hauptamtlichen Lehrkräften den für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen entsprechen müssen. Es sind dies:

- die Besoldung oder Vergütung,
- die Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfall, - der Urlaub,
- der Umfang der Beschäftigung,
- die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützung,
- Beihilfen und Vorschüsse.

Kündigungsregelungen oder Beendigungstatbestände sind nicht erwähnt. Dafür, dass es sich insoweit nicht etwa um ein bloßes Versehen des Verordnungsgebers handelt, spricht die Ausgestaltung des § 102 Absatz 3 SchulG, wonach das Planstelleninhaberverhältnis mit dem Anstellungsverhältnis einer Beamten auf Lebenszeit vergleichbar sein muss und bei Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden müssen, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen (OVG NRW 19 A 2528/89 vom 07.12.1999). Die gesetzliche Vorgabe des § 102 Absatz 3 SchulG fordert jedoch keine völlige Gleichstellung, sondern nur eine Vergleichbarkeit des Anstellungsverhältnisses. Hinzu tritt die Einschränkung in Satz 3

dieser Vorschrift, dass die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften lediglich "zu beachten" sind und das auch nur, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen (OVG NRW 19 A 2529/89 vom 19.07.1991)."

Beitrag von „kandomando“ vom 10. Juni 2019 13:07

zweiter Teil: (Nachricht war zu lang)

"... Nur bei einem eventuellen Wechsel von Lehrkräften des privaten Ersatzschuldienstes in den öffentlichen Schuldienst entfaltet sie wegen der Regelungen des § 103 SchulG auch statusrechtliche Wirkung, jedoch nicht im (gegenwärtigen) Rechtsverhältnis mit dem privaten Ersatzschulträger als Arbeitgeber, sondern ausschließlich für ein (eventuelles zukünftiges) Anstellungsverhältnis als Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen."

"Planstelleninhaberverträge stellen also Lehrkräfte privater Ersatzschulen überwiegend so wie beamtete Lehrkräfte an einer entsprechenden staatlichen Schule. Die Rechtsstellung der Planstellenvertragsinhaberinnen und -inhaber unterscheidet sich jedoch gerade hinsichtlich der Beendigung des Vertrages. "

Auch bin ich mir bei dem Thema "Arbeitsunfähigkeit" nicht ganz sicher. Könnte bitte jemand die folgenden Abschnitte lesen und mir entweder bestätigen, dass Planstelleninhaber im Falle einer Arbeitsunfähigkeit ebenso wie der beamtete Kollege in den Ruhestand versetzt werden und weiterhin Geld bekommt oder wie ein Angestellter einfach gekündigt wird..?

"Einer Arbeiterin oder einem Arbeiter und einer oder einem Angestellten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft kann, wenn sie oder er die geschuldete Leistung auf Dauer krankheitsbedingt nicht mehr erbringen kann, wirksam nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz gekündigt werden. Sie oder er verliert damit ebenso seinen Arbeitsplatz wie eine Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen auf Lebenszeit, die oder der zwar wegen Dienstunfähigkeit nicht gekündigt, aber nach § 34 Absatz 1 Satz 1 LBG NRW in den Ruhestand versetzt werden kann. Der Anwendung des § 34 Absatz 3 Satz 1 LBG NRW steht auch nicht die Regelung von Planstelleninhaberverträgen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Wege der Kündigung entgegen. Im Vergleich zu Arbeiterinnen und / oder Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft erfahren Beamten oder Beamte im Falle der Zurruhesetzung insofern eine Besserstellung, als diese Versorgungsbezüge in Höhe von bis zu 75 % des letzten Gehaltes erhalten, während Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter bei sozial gerechtfertigter Kündigung wegen Unmöglichkeit der Arbeitsleistung auf Grund dauernder Arbeitsunfähigkeit mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses jegliche

Entgeltansprüche verlieren. Insofern sind Beamtinnen oder Beamte im Falle dauernder Dienstunfähigkeit besser abgesichert als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei dauernder Arbeitsunfähigkeit. Beamten Lehrkräften sind Planstellenvertragsinhaberinnen und -inhaber aber nach den Anstellungsverträgen, was die Versorgung betrifft, ausdrücklich gleichgestellt (Urteil des Landesarbeitsgerichtes Düsseldorf vom 19.09.1997, Az.: 11 Sa 479/97)."

Aktuell bin ich noch Landesbeamter. Ich habe Kollegen, die machen was sie wollen. Der eine schreit rum wie auf dem Fischmarkt, der andere fällt ein halbes Jahr ohne Weiteres aus, der nächste verlängert alle seine Ferien jeweils um eine Woche nach vorne und nach hinten. Usw. usf. Das soll nicht heißen, dass ich von der gleichen Sorte bin, im Gegenteil, allerdings ist einfach dieses Gefühl von kompletter "Absicherung" irgendwie bei einer solchen Planstelle nicht existent (zumindest für mich nicht). Könnt ihr mir bitte sagen, ob dieses "negative" Gefühl ungerechtfertigt ist und auch eine Kündigung seitens einer Ersatzschule bzw. des Trägers nur mit den gleichen Maßstäben wie bei einem Landesbeamten einhergehen...? (Also natürlich abgesehen von den religiösen Aspekten, womit ich natürlich kein Problem hätte, weil ich hinter diesen Werten stehe..)

Was passiert eigentlich, wenn diese Ersatzschule schließt? Wird man automatisch an eine andere Ersatzschule dieses Trägers versetzt? Und was ist, wenn der Träger "klein" ist. Hat man dann die Chance an eine öffentliche Schule zu wechseln? Was ist z.B. wenn man ursprünglich eine Lehramtsbefähigung für eine Realschule für bspw. Mathe und Englisch erworben hat, die Ersatzschule allerdings eine Gesamtschule ist und man auch ganz andere Dinge unterrichtet hat (oder unterrichten musste, weil eben Bedarf bestand). Und plötzlich hat die Schule zu gemacht und man möchte zur öffentlichen Schule wechseln, hat aber keine Referenzen außer die ursprünglich andere Lehramtsform.

Sind meine Sorgen unbegründet? Oder ist ein Planstelleninhaber wirklich einfach nur ein "schlechter Abklatsch" eines Beamten, mit deutlich schlechteren Bedingungen?

Ihr könnt den Bericht auf folgender Seite lesen. Relevant für diese Fragestellung ist es allerdings nur ab der Seite 23 bis 26 bzw. ab Punkt 8.5.

Ich wäre euch echt dankbar, wenn ihr mir die wesentlichen Unterschiede zwischen einem Beamten und einem Planstelleninhaber anhand dieses Dokumentes in eurer, leichten Sprache wiedergeben könnetet.

Zusammen:

Ich bin finanziell ähnlich aufgestellt wie ein Landesbeamter, ich bekomme die gleichen Bezüge etc. Gleichzeitig habe ich permanent diesen negativen Beigeschmack, dass das alles mit einer gewissen Unsicherheit verbunden ist (aufgrund der ganzen Bemerkungen: "nicht gleichgestellt mit einem Beamten, lediglich "ähnlich" usw.). Zusätzlich habe ich das Gefühl, dass ein Planstelleninhaber (auch auf Lebenszeit!) schneller rausgeschmissen werden kann als ein Landesbeamter. (Die Negativbeispiele meiner jetzigen Arbeitskollegen wären wahrscheinlich schon längst ohne Job, wenn sie nicht Landesbeamte, sondern Planstelleninhaber wären).

Bitte gebt mir doch eine kurze Rückmeldung zu diesem Thema
Ich danke euch!!
LG,Tobey

Beitrag von „CDL“ vom 10. Juni 2019 13:10

Link zur Quelle? (Macht es leichter, den Text zu verstehen, wenn man nicht nur von dir ausgewählte Auszüge lesen kann, sondern bei Bedarf den Kontext kennt und ist ganz nebenbei auch guter wissenschaftlicher Standard Zitate nicht ohne Quellennennung zu verwenden..)

Beitrag von „kandomando“ vom 10. Juni 2019 13:13

Achso hier noch der Link zum Dokument. Hatte ich vergessen beizufügen. Wie gesagt, eigentlich nur ab Seite 23 (ab der Hälfte, Punkt 8.5 relevant).

<https://www.brd.nrw.de/schule/privats...satzschulen.pdf>

Beitrag von „kandomando“ vom 10. Juni 2019 13:16

CDL: Wollte den Link mit einfügen, habt nur vergessen. Habe es gerade nachträglich gemacht, allerdings muss dieser Kommentar zunächst noch von einem Mentor überprüft werden, bevor es für alle sichtbar wird.

Beitrag von „kandomando“ vom 10. Juni 2019 18:21

Ich befürchte einfach, dass die ganzen Privilegien, die in "kopierter Form" an einer Privatschule angeboten werden, nicht so "sicher" sind wie bei einem Bundesland.

Ich vergleiche das irgendwie mit einer Versicherung --> solange alles okay ist und nichts passiert, bist du super abgesichert. Kaum fällt irgend ein Schaden an, findet die Versicherung irgend einen Grund bzw. eine gesetzliche Lücke, um nicht für den Schaden aufzukommen.

Sollte dem Träger irgendwie das Geld ausgehen oder was auch immer, lösen sich die ganzen Ansprüche (die ich als Landesbeamter garantiert hätte) in Luft auf.... das sind meine Bedenken. Mag mir diese jemand wegnehmen, hätte nämlich Interesse an einer Stelle.

Besten Dank euch...

Beitrag von „CDL“ vom 11. Juni 2019 11:21

Mein Kopf ist grad zu verschnupft, um mir das Dokument komplett zu Gemüte zu führen, wie ich gestern nachmittag gemerkt habe, tut mir leid. Für mich klingt das aber so, als solltest du dich vielleicht einfach mal von deiner Gewerkschaft beraten lassen. Denen kannst du dann nämlich auch dein konkretes Angebot vorlegen, damit die Gewerkschaft dieses einordnen kann.

Beitrag von „kandomando“ vom 11. Juni 2019 13:23

Danke dir CDL. Ich bin auch schon auf der Suche nach "Experten". Werde hier dann auch posten, was ich in Erfahrung gebracht haben werden.

In Eigenrecherche habe ich allerdings noch eine weitere "Fallgrube" vorgefunden, diese steht nämlich in der Schulverordnung selbst. Dort steht sinngemäß, dass eine Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens in Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen ist. Na Dankeschön, jeder weiß, dass unser Rentensystem davor ist zusammenzubrechen und die einigen wenigen Beamten, die das Vorrecht haben eine vernünftige Pension zu erhalten, und die Planstelleninhaber dürfen sich mit deutlich weniger zufrieden geben.

Nachzulesen hier:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes...N&det_id=303520

Beitrag von „Rattler01“ vom 11. Juni 2019 18:13

Das steht doch gar nicht so da drin. Es steht dort, dass die Altersversorgung im Arbeitsvertrag geregelt werden muss. Und bei PlanstelleninhaberInnen ist es genauso wie bei Landesbeamten und das steht dann auch so in deinem Arbeitsvertrag. Du bist genauso abgesichert wie die Landesbeamten. Und bei einem Wechsel wird das auch gegenseitig angerechnet. Falls die Ersatzschule schliessen muss, wirst du automatisch in den Landesdienst übernommen.

Beitrag von „kandomando“ vom 15. Juni 2019 10:49

Hallo zusammen,

ich bräuchte wirklich ganz schnell eine Entscheidungshilfe von euch. Ich mache meine Unterschrift von dem mir vorliegenden Vertrag von den nachfolgenden zwei Punkten fest. Ich bitte euch mir dazu etwas zu helfen, das wäre echt super lieb.

1. Besteht für Planstelleninhaber eine Übernahmegarantie im Beamtenverhältnis, falls der Wunsch nach einem Wechsel in den staatlichen Schuldienst aufkommt? (Dieser Wunsch kann meinetwegen auch extrinsisch durch die etwaige Schließung der Ersatzschule entstehen.) (Nach § 103 SchulG haben Planstelleninhaber bei einem Wechsel in den staatlichen Schuldienst statusrechtliche Wirkung, wird diese jedoch auch garantiert?) (Also ich rede wirklich von Ersatzschulen, also i.E. und nicht von Kirchenbeamten i.K., die eine starke Landeskirche im Rücken haben) Falls also so eine "Übernahmegarantie" ins Beamtenverhältnis existieren sollte, wo kann ich sowas nachlesen? Möchte vermeiden, dass bspw. bei einer Schließung der Privatschule ein Wechsel in den staatlichen Dienst zwar möglich ist, dann aber bitte als Angestellter.

2. Besorgnis erregend sind für mich die gesonderten Regelungen im Hinblick auf die "Kündigungsregelungen" sowie "Beendigungstatbestände". Mir scheint, als wäre der Planstelleninhabervertrag im Hinblick auf die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dahingehend mit dem eines Landesbeamten gleichgesetzt, solange eine Beendigung seitens des Arbeitnehmers gewünscht ist. Dazu ist geregelt (zumindest in dem mir vorliegenden Vertrag), dass eine Kündigung 6 Monate jeweils zum 31.07. eines jeden Jahres zu erfolgen hat. Während eine Beendigung seitens des Arbeitgebers sehr viel "lockerer" erscheint. Da u.a. bei einer Beendigung des Vertrages beamtenrechtliche Regelungen lediglich "beachtet" werden sollen, es besteht aber keine völlige Gleichstellung. In anderen Worten: Ich, als Arbeitnehmer unterliege sehr strengen Regelungen, wenn mir der Wunsch kommt, den Arbeitgeber zu wechseln (so wie bei Landesbeamten halt auch). Andererseits kann mich der private Schulträger sehr viel einfacher "loswerden", falls dem Träger beispielsweise das Geld ausgehen sollte oder was auch immer.

All die Informationen stammen aus den bereits zuvor geposteten Gesetzen und Verordnungen.

Es wäre echt nett, wenn jemand, der Ahnung von der Thematik hat, mir auf die Schnelle helfen könnte.

..vielleicht mache ich mir auch nur zu viele Sorgen, aber irgendwie kommt mir dieses Planstelleninhaberverhältnis irgendwie wie eine "Seifenblase" vor.

Danke euch im Voraus!!!

Beste Grüße

Beitrag von „Elena V“ vom 19. August 2019 17:27

Hallo. Ich habe jetzt genau die gleiche Überlegungen. Mache gerade OBAS an der Ersatzschule. Nach dem 2. Stex kann ich einen Planstellungsvertrag bei der Ersatzschule (Privaträger, keine Kirche) unterschreiben. Jetzt habe ich einen unbefristeten Vertrag als Angestellte. Die Schule ist gut, allerdings gefällt mir das Profil nicht wirklich, da meine Fächer auf einem ganz einfachen Niveau unterrichtet werden. Ich würde in paar Jahren doch gerne in ein kaufmännisches BK gehen (öffentlich). Dann frage ich mich, ob das geht und wenn ja, dann wie problematisch im Vergleich mit den Angestellten das ist. Darüber hinaus komme ich wahrscheinlich jetzt nicht in die PKV rein und die Öffnungsaktion ist bei den Ersatzschulen nicht möglich. Wenn ich in 2-3 Jahre doch in die öffentliche Schule komme und da eine Landesbeamte werde, kann ich dann die Öffnungsaktion benutzen?

Danke für eure Rückmeldungen!

Beitrag von „Dernick“ vom 2. April 2020 09:57

Das liegt ja nun alles schon ein halbes Jahr zurück! Mich würde interessieren, wie ihr euch entschieden habt. Ich stehe jetzt vor einer ähnlichen Entscheidung

Beitrag von „Elena V“ vom 2. April 2020 10:22

Zitat von Dernick

Das liegt ja nun alles schon ein halbes Jahr zurück! Mich würde interessieren, wie ihr euch entschieden habt. Ich stehe jetzt vor einer ähnlichen Entscheidung

Hello Dernick, ich bin bei dieser Ersatzschule mit einem Planstellungsvertrag geblieben. Bekomme Gehalt und Beihilfe wie alle andere Beamte

Beitrag von „Hannelotti“ vom 2. April 2020 10:25

Also ich hatte mich damals schweren Herzens gegen die Ersatzschule entschieden und wurde regulär verbeamtet. Rückwirkend bin ich sehr froh darüber, weil die Ersatzschule leider geschlossen wurde bzw von der benachbarten schule übernommenen wurde 😊

Beitrag von „Elena V“ vom 2. April 2020 10:32

weiß jemand, wenn ich meine "Probe" an einer Ersatzschule geschafft habe, und dann zu einer öffentlichen wechseln würde, gibt es wieder Beamte iaf Probe oder nicht mehr?

Beitrag von „Dernick“ vom 2. April 2020 10:46

Also mir wurde gesagt, dass man für den Fall, dass die Ersatzschule schließen sollte, abgesichert sei und man, selbst dann, wenn man eine gewisse Altersgrenze überschritten hätte wieder als verbeamteter Lehrer aufgenommen werden muss.

Ich würde mich sehr gerne für die Ersatzschule entscheiden, weil mich das Konzept anspricht. Wenn ich es mit einer Beurlaubung versuche, hätte ich quasi den „Rückfahrschein“ als Beamter.

Sollte es auf eine Kündigung hinauslaufen, hätte man theoretisch auch die Möglichkeit wieder als Beamter aufgenommen zu werden, falls man dann doch wieder wechseln möchte. Bei mir entfällt diese Möglichkeit aber aufgrund meines Alters, d.h. Ich könnte nur als Angestellter

zurück.

Möchtest du schon wieder weg von der Ersatzschule, Elena?

Hannelotti, war das zu dem Zeitpunkt als du dich damit beschäftigt hattest, noch nicht abzusehen?

Beitrag von „Elena V“ vom 2. April 2020 10:54

nein, ich möchte noch nicht wechseln, aber wie ich bereits geschrieben habe, unser BK ist sehr klein und meine Fächer sind keine Profilfächer, d.h. die Schüler sind sehr leistungsschwach. Ich weiß nicht, ob für mich das für immer ausreichend wäre.

Eine Beurlaubung gibt es in NRW nicht. Ich kann nur meine Planstelle an der Ersatzschule kündigen und mich in einer öffentlichen Schule verbeamtet lassen. Und meine Frage ist - ob in diesem Fall ich wieder als Beamte auf Probe angenommen wäre oder doch nicht...

Beitrag von „Hannelotti“ vom 2. April 2020 11:16

Zitat von Dernick

Also mir wurde gesagt, dass man für den Fall, dass die Ersatzschule schließen sollte, abgesichert sei und man, selbst dann, wenn man eine gewisse Altersgrenze überschritten hätte wieder als verbeamteter Lehrer aufgenommen werden muss.

Ich würde mich sehr gerne für die Ersatzschule entscheiden, weil mich das Konzept anspricht. Wenn ich es mit einer Beurlaubung versuche, hätte ich quasi den „Rückfahrschein“ als Beamter.

Sollte es auf eine Kündigung hinauslaufen, hätte man theoretisch auch die Möglichkeit wieder als Beamter aufgenommen zu werden, falls man dann doch wieder wechseln möchte. Bei mir entfällt diese Möglichkeit aber aufgrund meines Alters, d.h. Ich könnte nur als Angestellter zurück.

Möchtest du schon wieder weg von der Ersatzschule, Elena?

Hannelotti, war das zu dem Zeitpunkt als du dich damit beschäftigt hattest, noch nicht abzusehen?

Dass die schülerzahlen sinken war auch da schon bekannt, aber die Fahrtrichtung war eher "volle Kraft voraus" als "wir machen zu".



Beitrag von „kandomando“ vom 24. Mai 2020 12:23

Hallo zusammen,

also ich bin auch an die Ersatzschule gegangen. Habe es soweit auch nicht bereut.

elena: Die Probezeit wird dir in voller Gänze angerechnet. Du kannst an eine staatliche Schule wechseln und wirst automatisch Landesbeamtin. In dem Dokument, das ich weiter oben verlinkt hatte, steht schwarz auf weiß, dass du im Prinzip nur einen beamtenähnlichen Status hast, ausgenommen für den Fall deines Wechselwunsches, dort bist du nämlich 1:1 gleichgestellt mit einem Landesbeamten.

Für den Fall, dass eine Ersatzschule schließt, wird im ersten Schritt versucht, dich in eine andere Ersatzschule unter zubekommen, sollte dieser Versuch nicht gelingen, wirst du altersunabhängig in einer staatlichen Schule untergebracht. Allerdings wirst du im Vorfeld erneut auf deine Gesundheit/Beamtauglichkeit geprüft und solltest du die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, schickt man dich quasi in Frührente, auf Basis deiner bis dahin geleisteten Dienste.

Viele Grüße

Kandomando

Beitrag von „Maylin85“ vom 4. Mai 2022 16:54

Zitat von kandomando

Die Probezeit wird dir in voller Gänze angerechnet.

Gilt das umgekehrt eigentlich auch? Also, wenn man von einer staatlichen Schule an eine Ersatzschule wechselt?

Beitrag von „Valerianus“ vom 5. Mai 2022 10:55

Ob in voller Höhe weiß ich nicht, vermute es aber aufgrund der rechtlichen Regelungen in NRW. Wir hatten bisher immer nur Leute, die nach der Probezeit zu uns gewechselt sind und die hatten dann logischerweise keine mehr...

Beitrag von „Maylin85“ vom 5. Mai 2022 11:44

Danke. Genau das wäre die Frage - hätte man bei einem Wechsel noch einmal eine neue Probezeit oder hätte man als jemand, der im Staatsdienst schon lange raus ist, dann beim neuen Arbeitgeber von vornherein gar keine mehr. Bei dir klingt raus, dass bei euch Letzteres der Fall ist, was natürlich angenehm wäre.

Beitrag von „Valerianus“ vom 5. Mai 2022 22:03

Wenn du das auf Probe los bist, hast du im Ersatzschuldienst als Planstelleninhaber auch keine mehr, das ist richtig und müsste zumindest für alle christlichen Träger so auch Gültigkeit haben in NRW.

Beitrag von „Maylin85“ vom 6. Mai 2022 11:02

Danke! Wäre in dem Fall zwar kein kirchlicher Träger, aber trotzdem interessant und gut zu wissen.

Beitrag von „Valerianus“ vom 7. Mai 2022 09:53

§103 SchulG NRW Abs. 3:

"Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrerinnen und Lehrer muss der der Lehrerinnen und Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen gleichwertig sein. Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen können Planstelleninhaberinnen oder Planstelleninhaber sein, deren Beschäftigungsverhältnis dem einer Beamten auf Lebenszeit vergleichbar ist. Bei der Berufung in das Dienstverhältnis, bei Beförderungen in herausgehobene Leitungs- und Funktionsämter und bei Beendigung des Dienstverhältnisses müssen dann die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften beachtet werden, soweit diese nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen. Das Beschäftigungsverhältnis der übrigen an der Ersatzschule beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer muss demjenigen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vergleichbar sein."

Das müsste der relevante Teil sein.

Beitrag von „Maylin85“ vom 13. Mai 2022 18:52

Danke! Ich finde das alles etwas undurchsichtig und schwammig formuliert ("vergleichbar", "soweit nicht...").. bei Neueinstellung okay, wenn ich aber einen Wechsel mache, bei dem ich mich aktiv aus dem Staatsdienst entlassen muss, fände ich Formulierungen schön, die klar sagen, dass beispielsweise die als Landesbeamter abgeleisteten Dienstjahre bei der Pension berücksichtigt werden, dass die Erfahrungsstufe beibehalten wird, dass keine Gesundheitsprüfung mehr erfolgt, dass die Probezeit entfällt... eindeutig formuliert findet sich das aber irgendwie nirgends.

Beitrag von „state_of_Trance“ vom 13. Mai 2022 19:28

Ich glaube ich weiß, für welche Schule du dich interessierst, Maylin85 😊

Beitrag von „Maylin85“ vom 13. Mai 2022 21:18

Ich sollte weniger schreiben 

Beitrag von „Elena V“ vom 14. Februar 2023 23:19

Guten Tag zusammen! Mein BK schließt nun. Ich habe eine Planstelle (StR' i.E.) auf Lebenszeit. Wenn mich das Land übernimmt bekomme ich wieder Verbeamtung auf Probe (3-12 Monate). Weiß jemand, wie sieht die Situation mit der Probe bei anderen Ersatzschulen? Logisch gesehen, soll ich im Ersatzschuldienst sofort auf Lebenszeit übernommen werden, weil ich mich i.E. bereits bewährt habe. Ich finde aber nirgendwo das geschrieben.

Beitrag von „fossi74“ vom 15. Februar 2023 08:00

Du hast wahrscheinlich Recht mit deiner Vermutung, aber was stört dich an der Probezeit?

Beitrag von „Elena V“ vom 15. Februar 2023 08:02

Hallo fossi74,

Ich möchte das einfach wissen. Kann aber keine rechtliche Grundlage finden. Muss ich irgendwelche UBs wieder machen oder werde ich sofort auf Lebenszeit übernommen. Das ist mir wichtig.

Beitrag von „CDL“ vom 17. Februar 2023 12:11

Zitat von Elena V

Hallo fossi74,

Ich möchte das einfach wissen. Kann aber keine rechtliche Grundlage finden. Muss ich irgendwelche UBs wieder machen oder werde ich sofort auf Lebenszeit übernommen. Das ist mir wichtig.

Deine Gewerkschaft kann dir diese Frage beantworten.

Beitrag von „Elena V“ vom 17. Februar 2023 12:47

Bin nicht bei der Gewerkschaft, habe nur eine RS-Versicherung

Beitrag von „fossi74“ vom 17. Februar 2023 13:40

Dann nimm die kostenlose Erstberatung in Anspruch, die in der Rsv meist enthalten ist.

Beitrag von „CDL“ vom 17. Februar 2023 16:50

Zitat von Elena V

Bin nicht bei der Gewerkschaft, habe nur eine RS-Versicherung

Dann frag deinen örtlichen Personalrat im örtlichen Schulamt, ob diese die Vorgaben kennen und nutz die Gelegenheit dazu über die Mitgliedschaft in einem Berufsverband/ einer Gewerkschaft nachzudenken. Eine RS- Versicherung habe ich noch nie benötigt, den gewerkschaftlichen Rechtsschutz, wie auch die Rechtsberatung der Gewerkschaft aber bereits im Studium und seitdem immer wieder.

Beitrag von „fossi74“ vom 17. Februar 2023 17:52

Die Rechtsschutzversicherung ist allerdings erheblich günstiger, falls es nur auf die nicht immer gute Rechtsberatung der Gewerkschaften ankommen sollte.

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 4. Januar 2024 16:16

Elena V

Und, Elena, wie ist es in deinem Fall weitergegangen?

Beitrag von „Elena V“ vom 4. Januar 2024 22:15

Zitat von Manthey Detlef

Elena V

Und, Elena, wie ist es in deinem Fall weitergegangen?

Hallo, bei mir ist alles tatsächlich sehr gut gelaufen: unser BK hat die Stadt in eigener Trägerschaft angenommen und das ganze verbeamtete Kollegium wurde ohne Probezeit in ÖD übernommen (ausnahmsweise, weil der Schulleiter so viele UBs nicht geschafft hätte).

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 15. Januar 2024 09:11

Das klingt doch genial! Hast du irgendwelche Veränderungen wahrgenommen, seitdem du sozusagen Landesbeamtin und keine Planstelleninhaberin mehr bist?

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 15. Januar 2024 13:31

Wie ist das eigentlich, wenn man als Planstelleninhaber an eine andere Ersatzschule wechselt?
Wer übernimmt die Versorgung?

Beitrag von „CDL“ vom 15. Januar 2024 18:43

Zitat von Manthey Detlef

Das klingt doch genial! Hast du irgendwelche Veränderungen wahrgenommen, seitdem du sozusagen Landesbeamtin und keine Planstelleninhaberin mehr bist?

An was für Veränderungen denkst du, die dieser Wechsel zur Folge haben könne?

Beitrag von „CDL“ vom 15. Januar 2024 18:44

Zitat von Manthey Detlef

Wie ist das eigentlich, wenn man als Planstelleninhaber an eine andere Ersatzschule wechselt? Wer übernimmt die Versorgung?

Was meinst du mit „Versorgung“? Geht es um Krankenversicherungsfragen?

Beitrag von „fossi74“ vom 15. Januar 2024 20:56

„Versorgung“ im beamtenrechtlichen Sinne meint immer Pension. Deren Übernahme ist stets ein heikler Punkt zwischen Staat und privaten Trägern.

Beitrag von „s3g4“ vom 15. Januar 2024 21:14

In Hessen zahlt das Land die Versorgungsrückstellungen, allerdings wird ein Teil vom Schulträger beigesteuert.

Beitrag von „Meer“ vom 15. Januar 2024 21:26

In NRW gibt es auch entsprechende Regelungen, auch für den Fall, dass der Schulträger aus welchen Gründen auch immer nicht mehr zahlen kann.

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 1. Februar 2024 15:45

Ja genau, ich meine, wer bezahlt später die Pension für die Arbeitsjahre, die man an der vorherigen Ersatzschule gearbeitet hat? Also Beispiel: Ich arbeite 5 Jahre an einer Ersatzschule und habe mir schon einen Teil meiner späteren Pension erarbeitet. Wenn ich die nächsten 35 Jahre ebenfalls bei derselben Schule bliebe, würde ich logischerweise meine volle Pension vom Schulträger erhalten (ok größtenteils ist das wahrscheinlich vom Land NRW refinanziert oder der Träger hat eine entsprechende Direktversicherung abgeschlossen oder wie auch immer). Wie verhält es sich aber für diese 5 Jahre, wenn man an eine andere Ersatzschule wechselt und dort ebenfalls Planstelleninhaber ist. Kommt dann der neue Träger für meine Pension für die o.g. 5 Jahre auf?

Wenn ich in den Staatsdienst wechsele, dann übernimmt ja das Land die volle Pension, oder?

Beitrag von „s3g4“ vom 1. Februar 2024 17:26

Zitat von Manthey Detlef

Wenn ich in den Staatsdienst wechsele, dann übernimmt ja das Land die volle Pension, oder?

Das Land in jedem Fall deine Pension. Der Schulträger muss die Versorgungsrückstellungen an das Land bezahlen solange du dort tätig bist.

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 1. Februar 2024 17:34

Ah okay, und wenn ich aber zu einer anderen Privatschule wechsele? Wie ist das dann?

Beitrag von „Finnegans Wake“ vom 1. Februar 2024 17:50

Entscheidend ist nicht, zu welcher Privatschule du wechselst, sondern ob du das als (weiterhin) Landesbeamter tust.

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 3. Februar 2024 17:20**Zitat von Finnegans Wake**

Entscheidend ist nicht, zu welcher Privatschule du wechselst, sondern ob du das als (weiterhin) Landesbeamter tust.

Ja, in NRW gibt es sogenannte Planstelleninhaber (vereinfacht gesagt ist man eine Mischung aus Angestelltem, weil man nicht das Land als Dienstherren hat, sondern den privaten Schulträger als Arbeitgeber, und Beamten, weil man eine Besoldung (z.B. A 13) erhält und in nahezu allen Aspekten einem Landesbeamten gleichgestellt ist). Die Frage ist jetzt, was geschieht mit den geleisteten Arbeitsjahren in Bezug auf die spätere Pension. Wenn jetzt ein Wechsel von einer Privatschule zu einer anderen erfolgt, wer kommt für die Jahre von der vorherigen Schule bei der Pension später auf? Jemand aus NRW mit Spezialwissen hier? 😊

Beitrag von „s3g4“ vom 3. Februar 2024 22:26

Sag mal, wie oft stellst du jetzt die gleiche Frage und ignorierst die Antworten?

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 4. Februar 2024 09:11

Oder warte mal. Meinst du das so, dass die Pension eines Planstelleninhabers an einer Ersatzschule vom Land übernommen wird? D.h. es verhält sich anders als beim Gehalt, denn hier wird ein Großteil vom Land refinanziert und den Rest muss dann der Schulträger (z.B. durch Schulbeiträge) übernehmen.

D.h. dem derzeitigen Schulträger kann ein Wechsel aus der Perspektive völlig egal sein, weil er auf keinen Kosten sitzenbleibt, richtig?

Beitrag von „s3g4“ vom 4. Februar 2024 11:27

Zitat von Manthey Detlef

Oder warte mal. Meinst du das so, dass die Pension eines Planstelleninhabers an einer Ersatzschule vom Land übernommen wird? D.h. es verhält sich anders als beim Gehalt, denn hier wird ein Großteil vom Land refinanziert und den Rest muss dann der Schulträger (z.B. durch Schulbeiträge) übernehmen.

D.h. dem derzeitigen Schulträger kann ein Wechsel aus der Perspektive völlig egal sein, weil er auf keinen Kosten sitzenbleibt, richtig?

Als beurlaubter Beamter z.B. A13 werden für dich entsprechend der Besoldungsgruppe Versorgungsrückstellungen gebildet. An einer Ersatzschule bekommst du dein Gehalt vom Schulträger, das kann auch mehr sein als du an einer öffentlichen Schule verdient hast. Die Versorgung wird aber "nur" für das gebildet, was du an einer öffentlichen Schule auch gebildet hättest. Deine Ansprüche auf Beihilfe etc. bleiben ja auch unberührt.

Wer diese Rückstellungen bildet spielt für dich keine Rollen, die Pension ist 1:1 gleich hoch. egal ob du an einer privaten oder öffentlichen Schule tätig warst.

Das ganze sieht natürlich komplett anders aus, wenn du an einer Ersatzschule nur angestellt bist.

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 4. Februar 2024 11:56

Zitat von s3g4

Das ganze sieht natürlich komplett anders aus, wenn du an einer Ersatzschule nur angestellt bist.

Davon rede ich ja die ganze Zeit. Es gibt in NRW folgende Beschäftigungsverhältnisse:

Öffentliche Schule:

- Angestellte (nach TVL bezahlt, z.B. E13)
- Landesbeamte (z.B. Studienrat, A13)

Staatlich anerkannte Ersatzschulen:

- Angestellte (Vergütung analog zu TV-L)

- Planstellenhaber (Sie werden arbeitsrechtlich wie Angestellte behandelt, aber wie Beamte besoldet und versorgt. z.B. mit A13 besoldet, die Amtsbezeichnung ist z.B. Studienrat im Ersatzschuldienst (Str. i.E.))

--> D.h.: Als Planstelleninhaber an einer Ersatzschule erhält man ganz normal eine Besoldung (z.B. A13), hat Anspruch auf Beihilfe und bekommt später eine Pension (genauso wie Landesbeamte). Bei der Besoldung weiß ich, dass (je nach Schulform und Träger (bei Förderschulen oder kirchlichen Trägern ist es prozentual anders aufgeteilt), 87 % vom Bundesland refinanziert werden und 13 % der Schulträger aus eigener Tasche bezahlen muss, die er z.B. durch Elternbeiträge einnimmt.

Mich interessiert jetzt (und ja ich stelle die Frage tatsächlich nochmal): Wer kommt für die Pensionsansprüche später auf, wenn man den Schulträger/Arbeitgeber wechselt und erneut als Planstelleninhaber (beamtenähnlicher Status) an einer anderen Ersatzschule arbeitet.

Beispiel:

Herr Müller arbeitet als Planstelleninhaber 5 Jahre an einer Ersatzschule und hat für diese 5 Jahre quasi schon einen Teil seiner späteren Pension "erarbeitet", bliebe Herr Müller noch die nächsten 30 Jahre an der Schule, würde ihm der Träger dann die volle Pension auszahlen (ob das nun vom Land refinanziert wird oder nicht, weiß ich nicht). Wenn Herr Müller aber jetzt nach 5 Jahren zu einer anderen Privatschule (neuer Schulträger/Arbeitgeber) wechselt, indem er an der vorherigen Schule kündigt und an der neuen Schule ebenfalls als Planstelleninhaber fängt zu arbeiten. Wer übernimmt später, wenn Herr Müller 67 ist, die Pension für die 5 Jahre, die er an der ersten Schule gearbeitet hat? Muss dann der Schulträger, bei dem er zuvor gearbeitet hat Herrn Müller anteilig (für die 5 Jahre, die er dort gearbeitet hat) die Pension auszahlen oder muss das der neue Schulträger machen und kommt quasi für die 5 Jahre, die

Herr Müller bei der vorherigen Schule gearbeitet, auf?

(Ein Wechsel in den Staatsdienst ist inzwischen geklärt: Der Dienstherr, egal ob jetzt NRW oder der ein anderes Bundesland, oder der Bund, muss für die Zeit, die der Wechsler in einem versicherungsbefreiten Beschäftigungsverhältnis war, aufkommen. Ist etwas unfair für das aufnehmende Bundesland, und deswegen gibt es inzwischen zahlreiche Bundesländer, wie NDS beispielsweise (was auch an anderen Stellen hier im Forum thematisiert wurde), die einen Bewerber, der zuvor in einem anderen Bundesland beamtet war, nicht direkt verbeamten, (sodass dann entweder die Nachversicherung greift oder der Wechsler Altersgeld vom vorherigen Bundesland bezieht, sodass das aufnehmende BL aus dem Schneider ist, was die spätere Pension für die Zeit vor der Aufnahme des Wechslers betrifft).

Ich hoffe, meine Frage ist jetzt verständlich xD

Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 4. Februar 2024 12:59

Oder kommt niemand für die Zeit, in der man als Planstelleninhaber an einer Ersatzschule bei einem Wechsel niemand auf und man wird für die Zeit quasi nachversichert?

Beitrag von „Maylin85“ vom 4. Februar 2024 17:35

Würde mich als Planstelleninhaber auch interessieren. Aus dem Bauch raus: sprich mit dem neuen Träger und lass dir zusichern, dass die bisher erworbenen Ansprüche berücksichtigt werden. Als ich vom Landesdienst ins Planstelleinhalberverhältnis gewechselt bin, wurde mir das vom Träger meiner jetzigen Schule jedenfalls zugesichert.